

Übernahme des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth durch den Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord
Anlage: Auszug aus der Satzung (siehe Rückseite)

Sehr geehrtes Mitglied,

durch die Übernahme der Rechte und Pflichten des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth musste die Satzung des Verbandes geändert werden.

Entsprechend der Satzung vom 14. März 1995 in der Fassung der 9. Änderungssatzung durch Beschluss vom 20. November 2020 wurde das Gebiet des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth als Beitragsabteilung integriert. Die Zugehörigkeit Ihrer Flurstücke zu den entsprechenden Beitragsklassen entnehmen Sie bitte dem Beitragsbescheid.

Im Veranlagungsbescheid für das Jahr 2021 werden die Beiträge entsprechend der neuen Beitragsklassen berechnet.



Wir hoffen, mit unseren Erläuterungen und der beigefügten Anlage (s. Rückseite) zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Der Verbandsvorsteher



Anlage III

zu § 34 Abs. 1 Ziffer 3 und Absatz 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord

8. Für die Berechnung der Beiträge für die vom Verband zu unterhaltenden Verbandsgewässer III. Ordnung mit Anlagen werden verschiedene Beitragsklassen gebildet.
- 8.1 Für die Mitglieder der in den Gebieten der Beitragsabteilungen der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Zur Regulierung der Aue oberhalb Brockmannsmühlen, Indiek, Sandstedt, Rechtebe und Dreptesielacht-Rechtenfleth gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:
 - 8.1.1 Die Beitragslast für die Herstellung der Vorflut (Gewässerausbau, Herstellung der Schöpfwerke und Rohrleitungen) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 1**.
 - 8.1.2 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die **Beitragsklasse 2**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
 - 8.1.3 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen die Wirtschaftswege vom Verband gebaut und unterhalten werden bilden die **Beitragsklasse 3**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
 - 8.1.4 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen sämtliche Gewässer III. Ordnung vom Verband unterhalten werden bilden die **Beitragsklasse 4**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
 - 8.1.5 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes im Sinne von § 2 Ziffer 6, wie zum Beispiel Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 5**.
 - 8.1.6 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken innerhalb eines gepolderten Gebietes liegen bilden für die Unterhaltung der Verwallungen im Sinne von § 2 Ziffer 7 die **Beitragsklasse 6**. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsklasse gehörenden Grundstücke.
 - 8.1.7 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.
- 8.2 Für jede Beitragsabteilung wird nach Erfordernis pro Beitragsklasse ein eigener Hebesatz beschlossen werden.

